

Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:

www.landkreis-regensburg.de

Jahrgang: 52

Nummer: 22

Datum: 04.06.2021

Inhalt:

Nachruf	2
1. Änderungssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-Donau-Regen.....	3
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regensburg zu PCR-Testungen an Grundschulen	4
Bekanntmachung zum Coronavirus(SARS-CoV 2)-Inzidenzwert im Landkreis Regensburg	8
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Zulassung weiterer Öffnungsschritte gem. § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV	11

Nachruf

Der Landkreis Regensburg trauert um

Herrn Werner Kuhn

Der Verstorbene war seit 1985 im Kreisjugendamt tätig, davon 24 Jahre als stellvertretender Sachgebietsleiter und über fünf Jahre als Sachgebietsleiter. In diesen Funktionen war er ein wichtiger Begleiter und Unterstützer für die Eltern und Erziehungsberechtigten bei der Erziehung, Betreuung und Bildung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis.

Herr Kuhn war ein äußerst beliebter und stets zuverlässiger Mitarbeiter und Kollege.

Die ihm übertragenen Aufgaben hat er stets mit viel Engagement und Verantwortungsbewusstsein wahrgenommen.

Unser Mitgefühl gilt besonders seiner Familie.

1. Änderungssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-Donau-Regen

vom 19. Mai 2021

zur Wasserabgabesatzung vom 30. November 2016

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-Donau-Regen folgende 1. Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung vom 30.11.2016:

§ 1 Änderungen

Die Wasserabgabesatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Naab-Donau-Regen vom 30. November 2016 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 wird ein neuer § 19a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 19a

Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs

elektronischer Wasserzähler

- (1) Der Zweckverband setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer oder Gebührensschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Bei genehmigtem Widerspruch und deaktiviertem Funk wird die manuelle Ablesung ausschließlich durch Mitarbeiter des Zweckverbandes erfolgen und diese im Nachgang nach jeweiligem Aufwand berechnet.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Gruppe Naab-Donau-Regen

Pettendorf, den 26. Mai 2021

Eduard Obermeier
Verbandsvorsitzender
Az. S 12-027.15-Schm.

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regensburg zu PCR-Testungen an Grundschulen

Das Staatliche Landratsamt Regensburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1.

Im Landkreis Regensburg sind Gurgel-Pool-Testungen („Gurgeltests“) als weitere Form im Sinne eines PCR-Tests im Sinne des § 18 Abs. 4 Satz 2 12. BayIfSMV für alle Grundschülerinnen und Grundschüler als eine weitere Testvariante zugelassen.

2.

Abweichend von § 18 Abs. 4 Satz 3 12. BayIfSMV darf die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung bei einem zugelassenen PCR-Test höchstens drei Tage vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein. Dies gilt auch, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird.

3.

Die sonstigen Regelungen des § 18 Abs. 4 12. BayIfSMV bleiben unberührt.

4.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

5.

Die Allgemeinverfügung ist befristet für den Zeitraum des bayrischen Schuljahres 2020/2021, somit bis einschließlich Donnerstag, den 29.07.2021 und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

6.

Bei einer Testfrequenz von zwei „Gurgeltestungen“ pro Woche, ist ein Antigenschnelltest montags erforderlich.

7.

Der vollständige oder teilweise Widerruf dieser Allgemeinverfügung mit Wirkung für die Zukunft bleibt ausdrücklich vorbehalten.

8.

Die Allgemeinverfügung tritt außer Kraft bei:

erreichen einer 7-Tages-Inzidenz von 200 / 100.000 Einwohner.

künftigen bundesrechtlichen Regelungen oder Einschränkungen der Pilotprojekte.

Aufhebung der Rechtsgrundlage des § 28 Abs. 2 Satz 2 der 12. BaylfSMV oder einer gleichlautenden Nachfolgeregelung.

Gründe:

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Das RKI schätzt die Situation weltweit, in Europa und in Deutschland weiterhin als sehr dynamisch und ernst zu nehmend ein. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor als „sehr hoch“ eingestuft. Das Infektionsgeschehen ist diffus.

Vor diesem Hintergrund muss dennoch ein Unterrichtsbetrieb durch geeignete Maßnahmen, die dem Infektionsschutz Rechnung tragen, ermöglicht werden, um auch negativen Auswirkungen, die längere Phasen des Distanzunterrichts unter anderem auf psychosoziale und emotionale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben können, entgegenzuwirken.

Bei den Gurgeltests im Rahmen des Pooling-Testkonzepts handelt es sich um eine molekularbiologische Testung (PCR-Test - direkter Virusnachweis). Der Gurgeltest ist – wie andere PCR-Tests auch – somit um ein Vielfaches sensitiver als ein Antigen-Schnelltest. Das bedeutet, dass bei einem PCR-Test eine geringere Virusmenge erforderlich ist, um ein positives Ergebnis angezeigt zu bekommen. Wenn beispielsweise kurz nach einer Ansteckung erst eine geringe Virenlast vorhanden sind, kann der Antigen-Test noch negativ ausfallen, obwohl die getestete Person bereits infiziert ist. Hinsichtlich der Sensitivität steht der PCR-Test mittels Gurgel-Pool-Test wie etwa dem PCR-Test durch Nasen-Rachenabstrich mindestens gleich. Außerdem entfällt eine aufwendige Testentnahme von geschultem Personal in Schutzkleidung.

Zudem soll durch die 3-Tage-Regelung vermieden werden, dass es rein aus formaljuristischen Gründen notwendig wird, von Schulkindern beispielsweise nach den Wochenenden zwei Testungen abzuverlangen.

II.

Das Landratsamt Regensburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 54 IfSG, § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, Art. 16 Gesundheitsdienst- und Verbraucher-

schutzgesetz (GDVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVG) örtlich zuständig.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV).

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG). Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite insbesondere die Verpflichtung zur Durchführung von Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 sein.

Diese Testverpflichtung ist in § 18 Abs. 4 12. BayIfSMV für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie in der Notbetreuung geregelt.

Der Testverpflichtung kann unter anderem auch durch sog. PCR-Tests nachgekommen werden (§ 18 Abs. 4 Satz 2 12. BayIfSMV). Die auch im Landkreis Regensburg im Vorfeld erprobten PCR-Tests durch Gurgeln im Rahmen des vom StMGP zugelassenen Studienprojekts „WICOVIR“ stehen aus medizinisch-fachlicher Sicht den PCR-Tests durch beispielsweise Mund-Nasenrachenabstrich hinsichtlich der Sensitivität in nichts nach und sind deswegen als mindestens gleichwertig anzusehen.

Der PCR-Nachweis insgesamt ist der „Goldstandard“ zur Diagnostik von SARS-CoV-2 und zeichnet sich durch eine hohe Sensitivität und Spezifität aus. Der PCR Test hat somit eine sehr hohe diagnostische Genauigkeit. Das PCR-Testverfahren ist eine molekularbiologische Testung, hierbei werden die Erreger direkt nachgewiesen – ungleich einem Antigen-Schnelltest, der lediglich bestimmte Eiweiße des Corona Virus nachweist. Darüber hinaus genügt bei einem PCR-Test eine viel geringere Viruslast, d.h. die Detektionsgrenze liegt um einiges niedriger als bei einem Antigen-Schnelltest. Die aktuell verfügbaren publizierten Ergebnisse zeigen, dass die Testgenauigkeit der verschiedenen Antigen-Schnelltests hochvariabel ist und oft nicht mit den diesbezüglichen Herstellerangaben übereinstimmt. Die Variabilität betrifft sowohl die Sensitivität als auch die Spezifität.

Aus Sicht des Landratsamtes Regensburg ist deshalb kein Grund ersichtlich, welcher gegen eine Anwendung von „Gurgeltests“ an den Grundschulen spricht. Die Akzeptanz des Gurgeltests durch Schülerinnen und Schüler – aber auch der Eltern, die solchen Testungen zustimmen müssen – ist zudem um ein Vielfaches höher.

Eine erhöhte Viruslast bedeutet ein erhöhtes Ansteckungsrisiko. Je früher also eine Infektion erkannt werden kann, desto höher stehen auch die Chancen, dass mögliche Kontaktpersonen nicht angesteckt wurden. Dies ist über PCR-Test besser möglich, da (s. o.) der Antigen-Schnelltest erst ein positives Ergebnis liefert, wenn die Person sich bereits im infektiösen Zeitraum befindet. Das regelmäßige Testen mit PCR-Testverfahren ist daher grundlegend die beste Option, um Grundschulklassen im Landkreis Regensburg einen möglichst normalen Schulalltag zu gewährleisten. Somit steht aus fachlicher Sicht einer Erhöhung des Testintervalls auf drei Tage bei den PCR-Tests (Gurgeltests und anderen zugelassenen PCR-Testungen) nichts entgegen.

Im Schulrahmen steigt zudem das Testintervall, d. h. , durch die regelmäßige Testung der Schulkinder kann die Testhistorie besser nachverfolgt werden, zumal ein PCR-Test genauere Ergebnisse liefert und Erkrankungen frühzeitig aufdecken und isolieren kann. Bei Schulkindern handelt es sich des Weiteren um eine homogene Kohorte, deren Testhistorie nach der ersten Testung bekannt ist.

Die Maßnahmen in den Nummern 1 und 2 sind in dem erlaubten Umfang insgesamt geeignet und erforderlich, um das Infektionsgeschehen in den Grundschulen effektiv zu beobachten. Die vorgenannten Maßnahmen sind auch angemessen. Die Ausweitung der Testzeiträume ist aus den genannten medizinisch-fachlichen Gründen absolut vertretbar.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regensburg in Kraft. Nach Art. 41 Abs. 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65,

93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- **Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Klage angegriffen wird. Beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).**

Regensburg, den 04.06.2021

Staatliches Landratsamt

Sicherheitsrecht

gez.

Frau Landrätin
Tanja Schweiger

Az. S23

Bekanntmachung zum Coronavirus(SARS-CoV 2)-Inzidenzwert im Landkreis Regensburg

Vollzug der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021.

Bekanntmachung des Landratsamtes Regensburg zur Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 50 Infizierten pro 100.000 Einwohner in den letzten 5 Tagen

Die Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) haben im Landkreis Regensburg an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 50 unterschritten.

Das Robert Koch-Institut hat auf dem RKI-Dashboard unter der Internet-Adresse <http://corona.rki.de> für den Landkreis Regensburg folgende 7-Tages-Inzidenzen veröffentlicht:

30.05.2021: 47,4

31.05.2021: 46,9

01.06.2021: 42,3

02.06.2021: 44,8

03.06.2021: 45,3

Das Landratsamt Regensburg gibt gemäß § 3 Nr. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021 (12. BayIfSMV; BayMBl. 2021, Nr. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.05.2021 (BayMBl. 2021, Nr. 351), und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) Folgendes bekannt:

Die 7-Tages-Inzidenz von 50 mit dem Coronavirus Infizierten pro 100.000 Einwohner im Landkreis Regensburg wurde seit heute, 0.00 Uhr, an fünf aufeinander folgenden Tagen (30.05.2021 – 03.06.2021) unterschritten.

Als Folge dieser Bekanntmachung gelten **ab dem 05.06.2021** die nachfolgenden inzidenzabhängigen Regelungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung:

1. Die Sportausübung und die praktische Sportausbildung sind wie folgt zulässig: kontaktfreier Sport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren (§ 10 der 12. BayIfSMV).

2. Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig (§12 der 12. BayIfSMV):

- der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann;

- der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als sein Kunde je 10 m² für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m²;
- in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal;
- der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

3. In den Klassen der Grundschulstufe im Landkreis Regensburg findet Präsenzunterricht statt, im Übrigen findet Präsenzunterricht soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt. Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entsprechend den Vorgaben der 12. BaylFSMV unterziehen (§ 18 der 12. BaylFSMV). Testnachweise in Schulen können bis zu 48 h vor dem jeweiligen Schultag erfolgen.

4. Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferienbetreuung und organisierte Spielgruppen können öffnen. Die Schutz- und Hygienevorgaben entsprechend des Rahmenhygieneplans für Kinderbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten sind einzuhalten (§ 19 der 12. BaylFSMV).

5. Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können für Besucher ohne vorheriger Terminbuchung unter folgenden Voraussetzungen öffnen:

- die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird;
- für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht;
- der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; (§ 23 der 12. BaylFSMV).

6. Die übrigen Regelungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuellen Fassung gelten unverändert fort und sind zu beachten.

Sobald die 7-Tages-Inzidenz von 50 Infizierten pro 100.000 Einwohner im Landkreis Regensburg an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird, wird dies entsprechend im Amtsblatt des Landkreises Regensburg bekannt gegeben. Als Folge daraus treten wieder die schärferen Regelungen nach der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Kraft.

Weitere Öffnungsschritte werden gesondert bekannt gemacht.

Regensburg, 03.06.2021
Landratsamt Regensburg

Tanja Schweiger
Landrätin

Az. S22.3-504

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Zulassung weiterer Öffnungsschritte gem. § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV

Das Landratsamt Regensburg erlässt auf Grund von § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV (BayMBl. 2021, Nr. 171), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 14.05.2021 (BayMBl 2021, Nr. 338) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Landkreis Regensburg, in welchem die 7-Tage-Inzidenz von 50 seit 30.05.2021 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil bzw. rückläufig erscheint, werden im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wurden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, folgende weitere Öffnungen zugelassen:

a) die Öffnung der Außengastronomie,

b) die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos; die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher,

c) kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel, ferner

- unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen;
- auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung;

- die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen,

d) den Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, der touristischen Bahnverkehre, der touristischen Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen,

e) die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung

2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 05.06.2021 um 00:00 Uhr.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.“

I. Sachverhalt

§ 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV ermöglicht den Landkreisen und kreisfreien Städten bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50 und einer stabilen oder rückläufigen Entwicklung des Infektionsgeschehens im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgaben von Rahmenkonzepten, welche von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgegeben wurden, weitere Öffnungsschritte.

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Regensburg ist seit 30.05.2021 unter 50; die Entwicklung des Infektionsgeschehens ist seither stabil bzw. leicht rückläufig.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat am 18.05.2021 sein Einvernehmen für die Zulassung weiterer Öffnungsschritte erteilt.

Die Rahmenkonzepte wurden vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgegeben.

II. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Regensburg ist gemäß § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Zulassung der weiteren Öffnungsschritte nach der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV.

Danach kann in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, wenn die 7-Tages-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint, die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen

men mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wurden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, folgende weitere Öffnungen zulassen:

a) die Öffnung der Außengastronomie,

b) die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos; ab dem 21. Mai 2021 ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher,

c) kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel, ab dem 21. Mai 2021 ferner

- unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen;
- auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung;
- die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen,

d) ab dem 21. Mai 2021 den Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, der touristischen Bahnverkehre, der touristischen Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen,

e) ab dem 21. Mai 2021 die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung

Im Landkreis Regensburg ist die 7-Tage-Inzidenz seit 30.05.2021 unter 50; die Entwicklung des Infektionsgeschehens ist seither stabil bzw. leicht rückläufig. Nachdem von Seiten des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege das Einvernehmen für die Zulassung weiterer Öffnungsschritte am 18.05.2021 erteilt wurde und die Rahmenkonzepte bekanntgemacht worden sind, lässt das Landratsamt Regensburg oben genannte Öffnungsschritte zu.

Die Zulassung dieser Öffnungsschritte erfolgt im pflichtgemäßem Ermessen. Nach Berücksichtigung der Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz seit dem 30.05.2021, der allgemeinen Entwicklung der Corona-Pandemie im Landkreis Regensburg sowie der steigenden Zahl der Impfungen konnten die weiteren Öffnungsschritte zugelassen werden.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung ab dem 05.06.2021 um 00:00 Uhr gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese Verfügung innerhalb **eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage erheben bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Im Hinblick auf die Testnachweispflicht in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird auf die Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen gem. § 1a der 12. BayIfSMV in Verbindung § 3 der COVID-19- Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) und auf die Ausnahmen von der Testpflicht für Kinder bis zum sechsten Geburtstag gem. § 1 Abs. 3 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 28b Abs. 9 Satz 2 Infektionsschutzgesetz hingewiesen. Nach § 1a der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 3 SchAusnahmV sind geimpfte und genesene Personen den Personen gleichgestellt, die über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 verfügen. Geimpfte Personen sind nach § 2 Nr. 3 Buchstabe a) SchAusnahmV Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind, oder sofort bei genesenen Personen, die eine Impfdosis erhalten haben.

Genesene Personen sind nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

Die entsprechenden Rahmenhygienekonzepte sind auf folgenden Internetseiten abrufbar:

- Rahmenkonzept Sport (BayMBL. 2021 Nr. 309, abrufbar unter: <https://www.verkuendungbayern.de/files/baymbl/2021/309/baymbl-2021-309.pdf>)
- Rahmenkonzept für Kinos (BayMBL. 2021 Nr. 310, abrufbar unter: <https://www.verkuendungbayern.de/files/baymbl/2021/310/baymbl-2021-310.pdf>)
- Rahmenkonzept Gastronomie (BayMBL. 2021 Nr. 311, abrufbar unter: <https://www.verkuendungbayern.de/files/baymbl/2021/311/baymbl-2021-311.pdf>)

- Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern (BayMBl. 2021 Nr. 312, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/312/baymbl-2021-312.pdf>)

Regensburg, 03.05.2021

Landratsamt Regensburg

Tanja Schweiger

Landrätin

Az. S22.3-504